

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB230263-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Hoffmann  
und Oberrichter lic. iur. Amsler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Gitz

Urteil vom 28. Juni 2024

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,  
vertreten durch a.o. Leitenden Staatsanwalt lic. iur. A.\_\_\_\_\_,  
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

B.\_\_\_\_\_,  
Privatkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. C.\_\_\_\_\_,  
2. D.\_\_\_\_\_,  
Beschuldigte und Berufungsbeklagte

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

2 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z.\_\_\_\_\_

betreffend falsches Gutachten und falscher Befund

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung - Einzelgericht, vom 29. März 2023 (GG220172)

Anklage:

Die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Kanton St. Gallen vom 9. Juni 2022 sind diesem Urteil beigeheftet (Urk. 4 und Urk. 14/4).

Urteil der Vorinstanz:  
(Urk. 29 = Urk. 32 S. 54 f.)

1. Der Beschuldigte 1 (C.\_\_\_\_\_) ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte 2 (D.\_\_\_\_\_) ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. Auf die Zivilklage des Privatklägers wird nicht eingetreten.
4. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird eine Prozessentschädigung von CHF 40'578.75 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Dem Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ wird eine Prozessentschädigung von CHF 39'685.25 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
7. Das Begehren des Privatklägers auf Zahlung einer Parteientschädigung durch die Beschuldigten 1 und 2 wird abgewiesen.

Berufungsanträge:

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(Urk. 35 S. 1; Urk. 58 S. 1)

Hauptanträge

1. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ seien der Abgabe eines falschen Gutachtens und falschen Befundes im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ seien dafür zu verurteilen zu je einer Freiheitsstrafe von je 10 Monaten. Es sei ihnen der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Kosten des Verfahrens seien den Verurteilten zu überbinden.

Beweisanträge

1. Den gerichtlichen Gutachtern des Basisverfahrens, Univ. Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Univ. Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Gerichtsärzte am Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck, ...  
[Adresse], seien folgende Expertenfragen vorzulegen:
  - a) Darf ein Gutachter in einem rechtsmedizinischen Gutachten auf die subjektive Wahrnehmung der Parteien, insbesondere des Opfers (Explorandin) verzichten?
  - b) Kann es zur Frage, ob im Auge einer Stauungsblutung vorlag, mehrere (richtige) rechtsmedizinische Erklärungen geben?
  - c) Kann es zur Frage betreffend Blutungen hinter den Ohren mehrere (richtige) rechtsmedizinische Erklärungen geben (siehe Seite 42 f., Ziff. 4.2.4 des angefochtenen Urteils)?

2. Die voranstehend genannten Gutachter des Basisverfahrens, Univ. Prof. Dr. E. \_\_\_\_\_ und Univ. Prof. Dr. med. F. \_\_\_\_\_, seien zur Beru- fungsverhandlung vorzuladen.

b) Des Vertreters der Privatklägerschaft:

(Urk. 36 S. 4; Urk. 59 S. 2; Prot. II S. 21)

Hauptanträge

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung – Einzelgericht, vom 29. März 2023, Geschäfts-Nr. GG220172-L, damit vereinigt GG220173-L, sei, ausgenommen Ziffer 3 des Dispositivs, vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Beschuldigten seien im Sinne der Anklage wegen der Abgabe eines falschen Gutachtens und eines falschen Befundes schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
3. Die Beschuldigten seien gegenüber dem Privatkläger unter solidari- scher Haftbarkeit zur Zahlung einer Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 21'831.80 (inkl. Spesen und MwSt.) zzgl. 5 % Zins seit dem 29. März 2023 für das vorinstanzliche Verfahren sowie zur Zahlung ei- ner Parteientschädigung in Höhe der eingereichten Honorarnote (inkl. Spesen und MwSt.) für das vorliegende Verfahren zu verurteilen.
4. Die Untersuchungskosten sowie die Verfahrenskosten für das vorin- stanzliche und für das vorliegende Verfahren seien vollumfänglich den Beschuldigten aufzuerlegen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschuldigten.

### Beweisanträge

1. Es seien Prof. Dr. F. \_\_\_\_\_ und Prof. Dr. E. \_\_\_\_\_ als sachverständige Personen zur Sache zu befragen.
  2. Eventualiter sei eine unabhängige, fachlich geeignete Person, als sachverständige Person zu benennen und zur Sache zu befragen.
- c) Der Verteidigung des Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ :
- (Urk. 61 S. 1 f.)
1. In Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung – Einzelgericht, vom 29. März 2023 sei Prof. C. \_\_\_\_\_ vom Vorwurf des falschen Gutachtens im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB freizusprechen.
  2. Auf allfällige Zivilansprüche des Privatklägers sei nicht einzutreten bzw. seien solche abzuweisen. Ein allfälliger Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten der Beschuldigten sei abzuweisen.
  3. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
  4. In Bestätigung des Urteils vom 29. März 2023 sei meinem Mandanten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 40'587.75 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse auszurichten.
  5. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen.
  6. Für das Berufungsverfahren sei meinem Mandanten eine angemessene und vom Gericht festzusetzende Prozessentschädigung zuzusprechen. Diese sei zur Hälfte aus der Staatskasse zu leisten; im Mehrbetrag bzw. der anderen Hälfte sei der Privatkläger zur Zahlung zu verpflichten.

d) Der Verteidigung des Beschuldigten D. \_\_\_\_\_:

(Urk. 63 S. 2)

1. Dr. D. \_\_\_\_\_ sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Auf allfällige Zivilansprüche sei nicht einzutreten, eventualiter seien diese abzuweisen.
3. Die Kosten des Vorverfahrens und der Hauptverhandlung seien auf die Staatskasse zu nehmen.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen.
5. Die erstinstanzliche Prozessentschädigung an Dr. D. \_\_\_\_\_ sei zu bestätigen.
6. Für das Berufungsverfahren sei Dr. D. \_\_\_\_\_ eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, welche zur Hälfte aus der Staatskasse zu leisten und zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen sei.

## Erwägungen:

### I. Prozessgeschichte und Umfang der Berufung

1. Hinsichtlich des Gangs des Verfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil und dessen Eröffnung kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 32 E. I. und II. S. 6-9). Mit Eingaben vom 31. März 2023 bzw. vom 6. April 2023 meldeten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) sowie der Privatkläger fristwährend Berufung an (Urk. 27; Urk. 28) und erstatteten ebenso rechtzeitig ihre Berufungserklärungen (Urk. 35; Urk. 36, vgl. auch Urk. 31). Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2023 wurde den Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 38). Mit gleichentags ergangener Präsidialverfügung wurde dem Privatkläger Frist angesetzt, um die von ihm in seiner Berufungserklärung gestellten Beweisanträge zu begründen (Urk. 40). Am 24. Mai 2023 liessen die Beschuldigten erklären, keine Anschlussberufung zu erheben und keinen Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung zu stellen (Urk. 42; Urk. 43). Am 1. Juni 2023 äusserte sich die Staatsanwaltschaft im selben Sinne (Urk. 44). Innert mehrfach erstreckter Frist liess der Privatkläger mit Eingabe vom 20. Juli 2023 die Begründung seiner Beweisanträge einreichen (Urk. 48). Diese wurden mit Präsidialverfügung vom 27. Juli 2023 einstweilen abgewiesen (Urk. 50). Die Parteien wurden am 12. Oktober 2023 zur Berufungsverhandlung auf den 28. Juni 2024 vorgeladen (Urk. 53), zu welcher die Beschuldigten persönlich in Begleitung ihrer Verteidiger, der ausserordentliche leitende Staatsanwalt des Untersuchungsamtes Uznach als Vertreter der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sowie der Vertreter des Privatklägers erschienen (Prot. II S. 6).

2.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO) und hemmt damit die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides entsprechend. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.2. Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger beantragen einen Schuldspruch der Beschuldigten wegen falschen Gutachtens im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB sowie eine entsprechende Bestrafung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 35 S. 1; Urk. 36 S. 4; Urk. 58 S. 1; Urk. 59 S. 2). Nicht angefochten ist das Nichteintreten auf die Zivilklage des Privatklägers (Dispositivziffer 3). Insoweit ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

## II. Beweisanträge

1.1. Sowohl der Privatkläger als auch die Staatsanwaltschaft beantragen, es seien Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ als Sachverständige zu befragen. Der Privatkläger beantragt eventualiter den Beizug einer unabhängigen sachverständigen Person (Urk. 35; Urk. 36; Urk. 48; Prot. II S. 21). Zur Begründung wird vom Privatkläger im Wesentlichen vorgebracht, dass es im vorliegenden Verfahren überwiegend um rechtsmedizinische Sachverhalte gehe. Im Zentrum stehe die Frage, ob die beiden Beschuldigten ein Gutachten nach den Regeln der Kunst oder aber ein falsches Gutachten erstellt hätten. Die Vorinstanz habe zu Unrecht offen gelassen, ob die Schlussfolgerungen der Beschuldigten richtig oder falsch seien, und habe willkürlich nur auf formale Aspekte abgestellt, die inhaltlich nichts aussagen würden und auch bei einem falschen Gutachten gegeben sein könnten. Stossend sei insbesondere, dass die Vorinstanz alle Gutachten als gleichermaßen vertretbar angesehen habe, obwohl sie einander diametral widersprechen würden. Das sei sachlogisch gar nicht möglich (Urk. 48 S. 3 f.).

1.2. Hintergrund des vorliegenden Strafverfahrens und des zu beurteilenden Beweisantrages ist das vorgelagerte Strafverfahren gegen den Privatkläger betreffend häusliche Gewalt. Gegenstand des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Dielsdorf war der Vorwurf der Gefährdung des Lebens durch den Privatkläger. Ihm wurde vorgeworfen, er habe eine Lebensgefahr für seine Ehefrau G.\_\_\_\_\_ dadurch hervorgerufen, dass er sie im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung u.a. gewürgt habe. In jenem Verfahren wurden diverse medizinische Gutachten (teils Parteigutachten) bzw. gutachterliche Stellungnahmen (fortan auch

als Gutachten bezeichnet) über die damalige Privatklägerin G.\_\_\_\_\_ erstellt, um festzustellen, ob eine Lebensgefahr bestanden habe:

- Gutachten vom 23. September 2015 von med. pract. H.\_\_\_\_\_ und Dr. med. I.\_\_\_\_\_, welches von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben wurde und eine Lebensgefahr bejahte (Urk. A/2/1)
- Gutachten vom 25. Januar 2016 von Prof. em. Dr. med. J.\_\_\_\_\_, welches im Auftrag des Privatklägers erstellt wurde und eine Lebensgefahr ausschloss (Urk. A/2/2)
- Gutachten vom 18. Februar 2016 von Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_, welches ebenfalls im Auftrag des Privatklägers erstellt wurde und eine Lebensgefahr ausschloss (Urk. A/2/3)
- Gutachten vom 22. Juli 2016 von Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (der beiden Beschuldigten), welches von der Staatsanwaltschaft als Ergänzungsgutachten zum Gutachten vom 23. September 2015 in Auftrag gegeben wurde und eine Lebensgefahr bejahte (Urk. A/2/5)
- Gutachten vom 12. September 2016 von Prof. em. Dr. med. J.\_\_\_\_\_, welches im Auftrag des Bezirksgerichts Dielsdorf erstellt wurde und eine Lebensgefahr ausschloss (Urk. A/2/6)
- Gutachten vom 4. Oktober 2016 von Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_, welches ebenfalls vom Bezirksgericht Dielsdorf in Auftrag gegeben wurde und eine Lebensgefahr ausschloss (Urk. A/2/7)
- Gutachten vom 5. April 2017 von Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_, welches – wiederum im Auftrag des Bezirksgerichts Dielsdorf erstellt – eine Lebensgefahr ausschloss (Urk. A/2/8)

2.1. Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139

StPO). Entsprechend können solche Beweisanträge abgelehnt werden (Art. 331 StPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 318 Abs. 2 StPO).

2.2. Die für die Würdigung des Anklagesachverhalts massgebenden und erlaubten Beweismittel sind grundsätzlich zuzulassen. Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör räumt dem Betroffenen das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht ein, erhebliche Beweise beizubringen, mit solchen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn es ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde. Die Abweisung darf sich grundsätzlich nur (aber immerhin) auf Beweise beziehen, die nicht geeignet sind, das Urteil zu beeinflussen (BSK StPO-ACHERMANN, Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Auflage 2023, Art. 331 N 8).

2.3. In diesem Kontext ist auf Art. 189 StPO hinzuweisen, der die Ergänzung oder Verbesserung eines Gutachtens regelt, welches mangelhaft sein könnte. Das Gericht ist in der Wahl seines Vorgehens grundsätzlich frei. Bei Mängeln der Begutachtung ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorerst die Prüfung der Ergänzung durch dieselbe sachverständige Person angezeigt. Im konkreten Fall wären das nicht Prof. Dr. E. \_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F. \_\_\_\_\_, sondern vielmehr med. pract. H. \_\_\_\_\_ und Dr. med. I. \_\_\_\_\_, deren Befragung jedoch nicht beantragt wird.

Wäre das Vertrauen in die Person des Experten stark erschüttert, wäre bei einer anderen sachverständigen Person ein neues Gutachten, ein sog. Zweit-Gutachten, in Auftrag zu geben. Dies kann sich etwa dann als sachgerecht erweisen, wenn zwei verschiedene Gutachten, wovon eines u.U. auch ein Privatgutachten sein kann, erheblich voneinander abweichen. Es besteht indes kein Anspruch einer Partei auf ein Zweit-Gutachten; vorbehalten bleibt allein das Willkürverbot. Dennoch wurde im Verfahren gegen den Privatkläger von der Staatsanwaltschaft ein weiteres Gutachten eingeholt, wobei damit die Beschuldigten betraut wurden (Urk. A/2/4 und A/2/5). Ferner wurden in jenem Verfahren seitens des Gerichts

die weiteren, vorstehend erwähnten Gutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt. Zwar mag es Konstellationen geben, in denen selbst ein Dritt-Gutachten oder eine Befragung von Experten durch das Gericht opportun sein kann (vgl. zum Ganzen BSK StPO-HEER, a.a.O., Art. 189 N 16a-17). Ein Anspruch auf Erstellung eines Acht-Gutachtens, um welches es sich vorliegend handeln würde, bzw. auf die Befragung der Gutachter Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ ist indes insbesondere bei den bereits umfassenden Expertenäusserungen nicht erkennbar.

3.1. Vorab ist festzuhalten, dass sämtliche Gutachten ausführlich begründet sind und in formaler Hinsicht in sich schlüssig erscheinen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die im Auftrag des Privatklägers erstellten Privatgutachten einen beschränkten Beweiswert haben, da es sich dabei um blosser Parteibehauptungen handelt. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gutachten u.a. auf Aussagen des Privatklägers sowie G.\_\_\_\_\_ beziehen, welche – wie alle Aussagen – einer Würdigung bedürfen, was keine exakte Wissenschaft ist. Interpretationsbedürftig sind auch Begriffe wie z.B. "akute Lebensgefahr", womit eine im täglichen Umgang verständliche, exakt jedoch nicht bestimmbare und einer persönlichen Vorstellung unterworfenen Todeswahrscheinlichkeit innerhalb eines nahen, aber auch nicht exakt definierten Zeitraumes umschrieben wird (vgl. Prot. II S. 17 und 19 f.). Schliesslich unterliegen auch augenscheinlich objektive Befunde insbesondere hinsichtlich ihrer Ursachen oft einer Interpretation. Insofern können – mitunter auch grosse – Diskrepanzen zwischen medizinischen Gutachten auftreten, ohne dass eines davon als regelrecht und sogar bewusst "*falsch*" bezeichnet werden müsste.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass für eine Verurteilung der Beschuldigten nicht nur der Nachweis erbracht werden müsste, dass deren Gutachten objektiv falsch ist, sondern auch, dass sie bewusst ein falsches Gutachten erstellten oder zumindest damit rechnen mussten und dies in Kauf nahmen.

Schliesslich verfügt das Gericht nicht über die nötigen medizinischen Kenntnisse, um ein Gutachten inhaltlich überprüfen zu können. Es ist darauf verwiesen, es nach formalen Kriterien wie seiner inneren Logik zu beurteilen.

3.2. Auf Grund all dieser Umstände kann ausgeschlossen werden, dass ein weiteres Gutachten (es wäre wie erwähnt das achte) bzw. eine Befragung von Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ eine Frage beantworten könnte, welche nicht bereits behandelt wurde. Damit könnte auch der Beweis nicht erbracht werden, eines oder mehrere der vorliegenden Gutachten seien falsch und absichtlich falsch verfasst worden. Es könnte lediglich die bestehenden Gutachten stützen bzw. diesen widersprechen und damit die Möglichkeit eröffnen, selber falsch zu sein.

4. Insgesamt ergibt sich, dass den gestellten Beweisanträgen nicht zu entsprechen ist.

### III. Sachverhalt

1. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass den Beschuldigten vorgeworfen wird, im gerichtlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich gegen den Privatkläger betreffend häusliche Gewalt bzw. Gefährdung des Lebens etc. als Sachverständige ein falsches Gutachten im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB abgegeben zu haben.

2.1. Die Vorinstanz hat sich sorgfältig und differenziert mit den vorhandenen Beweismitteln (insbesondere den einzelnen Gutachten, den Aussagen der Beschuldigten sowie denjenigen des Privatklägers und von G.\_\_\_\_\_ im ursprünglichen Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Dielsdorf) auseinandergesetzt und die diesbezüglich geltenden Beweisregeln zutreffend dargestellt (Urk. 32 E. IV.C. und E. IV.D. S. 11-36), so dass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass auch Gutachten grundsätzlich der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen und gerade bei Privatgutachten vom Anschein einer Befangenheit auszugehen ist (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1264/2022 vom 8. März 2023 E. 2). Ausserdem haben reine Aktengutachten nicht denselben Beweiswert wie Gutachten, die auf einer eingehenden direkten Untersuchung basieren.

2.2. Sofern zwei amtliche Gutachten vorliegen, die einander widersprechen, so gibt es keine Rangordnung. Einem Zweitgutachten kommt grundsätzlich derselbe Beweiswert zu wie dem Erstgutachten, auch wenn es aufgrund seiner vertieften Auseinandersetzung mit dem Erstgutachten faktisch mehr Gewicht haben mag (BSK StPO-HEER, a.a.O., Art. 189 N 17).

3. Vorab ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ festzuhalten, dass es Gegenstand des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Dielsdorf war, anhand der im Recht liegenden Gutachten zu beurteilen, ob bei G.\_\_\_\_\_ Stauungsblutungen vorlagen und Lebensgefahr bestand. Vorliegend geht es einzig darum zu prüfen, ob die Beschuldigten ihr Gutachten falsch und insbesondere absichtlich falsch verfassten bzw. sie ein falsches Gutachten zumindest in Kauf nahmen (vgl. Urk. 61 Rz. 8 S. 4).

3.1.1. Sowohl der Privatkläger als auch G.\_\_\_\_\_ schilderten einen sehr dynamischen und emotionsgeladenen Vorfall, welcher sich am Morgen des 28. August 2015 ereignete und bei dem es seitens des Privatklägers gegenüber G.\_\_\_\_\_ unbestrittenermassen dazu kam, dass er sie – in welcher Weise auch immer – ohrfeigte und ihr an den Hals griff. Der Privatkläger gab konstant zu Protokoll, der Griff habe 2 bis 3 Sekunden gedauert, wobei es sich klarerweise um eine Schätzung handelte (Urk. 2/4/1 F/A 30 S. 5; Urk. 2/4/2 F/A 17 S. 4). G.\_\_\_\_\_ deponierte in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. September 2015 zwar auch, dass sie 2 bis 3 Sekunden gewürgt worden sei (Urk. 2/5/2 F/A 37 S. 8 und F/A 44 S. 9). In der unmittelbar nach dem Vorfall erfolgten Einvernahme bei der Polizei sagte sie jedoch aus, sie wisse nicht, wie lange es gedauert habe. Sie habe gesagt, dass es ihr weh tue und sie Schluckschmerzen habe, was ihn aber nicht interessiert habe (Urk. 5/1 F/A 14 S. 3). Dies lässt zumindest die Interpretation zu, dass sie sich bereits während des Griffs an den Hals verbal zur Wehr gesetzt hat, was ein Würgegriff von bloss 2 bis 3 Sekunden ausschliessen würde. Insgesamt lag in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidiger (Urk. 61 Rz. 24 S. 9; Urk. 63 Rz. 23 S. 7) unzweifelhaft ein sehr dynamisches bzw. rückblickend chaotisch wirkendes Geschehen mit einer schnellen Abfolge diverser Einzelhandlungen vor. Insofern erscheint es insbesondere aus gutachterlicher Sicht

nicht seriös, sich auf eine Würgedauer von 2 bis 3 Sekunden festzulegen und einzig darauf eine Beurteilung aufzubauen. Zumindest kann damit nicht der Beweis geführt werden, das Gutachten der Beschuldigten sei falsch. Im Gegenteil erscheint ihr Vorgehen logisch. Stellen sie nämlich fest, dass die morphologisch sichtbaren und damit objektivierbaren Befunde (flohstichartige Einblutungen verteilt über Augenbindehaut und Hinterohrregion; Urk. 7/2 S. 12 ff., S. 23 f.; Prot. II S. 16 f.) nicht anders als durch Stauungsblutungen aufgrund der Strangulation erklärt werden können (Prot. II S. 17), so steht unabhängig von der Zeitfrage logisch zwingend fest, dass Stauungsblutungen als Folge eines Würgegriffs bzw. einer Halsweichteilkompression vorliegen. Mit anderen Worten ist es müssig, über die Möglichkeit von Stauungsblutungen (z.B. auf Grund bestimmter Zeiträume) zu diskutieren, wenn diese als einzige Erklärung für die objektiven Befunde in Betracht kommen. An diesem Ergebnis vermag auch die von der Staatsanwaltschaft und dem Vertreter des Privatklägers vorgebrachte "Übertreibung" der Beschuldigten im Zusammenhang mit fotografisch nicht erfassbaren flohstichartigen Einblutungen nichts zu ändern (vgl. Urk. 58 S. 4; Urk. 59 S. 11 f.). Entgegen den Ausführungen des Privatklägervertreters haben die Beschuldigten ihre gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht auf Mutmassungen gestützt (Urk. 59 S. 12), sondern halten in ihrem Gutachten fest, dass "winzigste flohstichartige Einblutung[en] vorgelegen haben dürften" (Urk. A/2/5 S. 3) und deklarieren damit, derartige Blutungen nicht selber gesehen zu haben, wobei sie ihren Befund auch nicht auf diese, sondern auf die sichtbaren Einblutungen hinter dem rechten Ohr und diejenige an der rechten unteren Bindehaut stützten (Urk. A/2/5 S. 4 und 5). Im Übrigen erachten auch Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ eine Stauungsblutung im rechten Unterlid nicht als absolut unmöglich; nach ihrer Auffassung lag lediglich keine "*typische*" petechiale Einblutung vor (Urk. A/2/8 S. 17).

3.1.2. In diesem Zusammenhang sind die Beschuldigten in ihrem Gutachten denn auch nicht zu Unrecht von Atemnot bzw. von einer Kompression der Luft- röhre als Folge des Würgegriffs ausgegangen. Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Vertreters des Privatklägers (Urk. 58 S. 4 und 5; Urk. 59 S. 14 ff.) hat G.\_\_\_\_\_ nicht nur anlässlich der Untersuchung im Institut für Rechtsmedizin (L.\_\_\_\_\_) von Atemnot gesprochen, sondern auch in ihrer staats-

anwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. September 2015 angegeben, sie habe *"gemerkt, dass der Hals zu war"* (Urk. 5/2 F/A 47 S. 9). Auch das Bundesgericht hält in der von der Staatsanwaltschaft zitierten Rechtsprechung fest, dass für die betroffene Person unabhängig von der effektiven Dauer des Würgevorganges Lebensgefahr besteht, sobald Zeichen einer Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1258/2020 vom 12. November 2021 E. 1.6). Wenn die Beschuldigten somit der Dauer des Würgegriffs nicht entscheidende Bedeutung zukommen liessen, sondern sich auf die von G.\_\_\_\_\_ geschilderte Atemnot stützten, liegt auch in dieser Hinsicht kein objektiv falsches Gutachten vor.

3.2.1. Sodann wird ein Gutachten nicht bereits dadurch widerlegt, dass ein anderer Standpunkt eingenommen wird. Andernfalls müssten gerade in der vorliegenden Angelegenheit wohl gegen alle involvierten Experten Strafverfahren geführt werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall v.a. die jeweiligen Ausführungen zu Ursachen, Voraussetzungen und Erscheinungsformen von Stauungsblutungen. Beispielhaft ist auf die folgenden Punkte einzugehen:

3.2.2. Wenn etwa Prof. em. Dr. med. J.\_\_\_\_\_ dafür hält, dass Stauungsblutungen nach einer Kompression des Halses von 30 bis 60 Sekunden auftreten dürften (Urk. A/2/2 S. 5), so handelt es sich offensichtlich um eine Schätzung ohne Rücksicht auf die konkrete Konstitution der Verletzten. Bedenkt man weiter, dass die Dauer des Griffs an den Hals von G.\_\_\_\_\_ nicht genau bestimmt werden kann, dieser aber mutmasslich länger als 3 Sekunden dauerte, so lässt sich aus den Ausführungen von Prof. em. Dr. med. J.\_\_\_\_\_ diesbezüglich nichts zulasten der Beschuldigten herleiten. Das wird dadurch unterstrichen, dass Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ ein Stauungssyndrom bei einem Würgen von bis zu 20 Sekunden für *"völlig unmöglich"* hält (Urk. A/2/3 S. 13), wohingegen die Gutachter Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ festhalten, Stauungsblutungen könnten schätzungsweise nach 20 Sekunden bis 3 Minuten auftreten (Urk. A/2/8 S. 16). Die vom Vertreter des Privatklägers in seinem Parteivortrag zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urk. 59 S. 23), wonach die erforderliche Zeitspanne einer Halskompression bis zum Auftreten von Stauungsblutungen *"von frühestens 10*

*bis 20 Sekunden bis zu 3 bis 5 Minuten*" variere (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1258/2020 vom 12. November 2021 E. 1.4 mit Verweis auf die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin), weist ebenfalls einen eklatanten Widerspruch zum Gutachten von Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ auf. Offenkundig ist die Faktenlage sowohl bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen einer Stauungsblutung als auch des konkreten Hergangs unklar.

3.2.3. Was die Folgen der Stauungsblutungen betrifft, stimmt der Ansatz der Beschuldigten, die in ihrem Gutachten in Kombination mit dem Würgegriff eine Lebensgefahr bejahten (Urk. A/2/5 S. 5), mit demjenigen des Gutachtens von Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ überein, gemäss welchem beim Feststellen von Stauungsblutungen infolge eines Strangulationsvorgangs von Lebensgefahr auszugehen sei (Urk. A/2/8 S. 16 f.). Die Diskrepanz zwischen den genannten Gutachten besteht somit in der unterschiedlichen Bewertung der bei G.\_\_\_\_\_ festgestellten Einblutungen. Wie vorstehend sowie bereits von der Vorinstanz (Urk. 32 E. IV.E.4. S. 40-46) erwogen und von der Verteidigung des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ zutreffend vorgebracht wird (Urk. 63 Rz. 6-10 S. 4 f.), kamen die Beschuldigten nachvollziehbar zum Schluss, dass Verletzungen durch Ohrstecker als Grund für die flohstichartigen Einblutungen hinter den Ohren ausgeschlossen werden können und diese daher e contrario auf einen Würgegriff bzw. eine Halsweichteilkompression zurückzuführen sind (Urk. A/2/5 S. 4).

Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ hält hierzu fest, dass bei einer Ohrfeige eine Aussparung der Ohren durch die Finger nur schwer möglich sei. Dies illustriert er mit einem Bild, in dem ein Schlag mit der Handfläche gegen die Wange zu sehen ist, wobei die Finger bis über die Ohren des Opfers reichen (Urk. A/2/7 S. 3). Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ lässt dabei ausser Acht, dass eine Ohrfeige üblicherweise und auch gemäss Bericht von G.\_\_\_\_\_ die Wangen und nicht die Ohren zum Ziel hat (Urk. 2/5/1 F/A 12 S. 3, vgl. auch Urk. 2/5/2 F/A 31 S. 7: "*Mittlerweile hat mir das Gesicht wehgetan*" – nicht die Ohren) und durchaus mit den Fingern statt mit der Handinnenfläche ausgeführt werden kann. Damit korrespondiert, dass Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ selber festhält, es seien bei G.\_\_\_\_\_ auf der linken *Wange* für Ohrfeigen typische Blutungen festzustellen, die von schlagenden *Fingern* herrühren.

Diese Blutung ende unmittelbar vor dem Ohrmuschelansatz (Urk. A/2/7 S. 4). Weshalb eine Ohrfeige unter Aussparung der Ohren durch die Finger kaum möglich sein sollte, wenn gemäss den Feststellungen von Prof. Dr. med. K.\_\_\_\_\_ der längste schlagende Finger das Ohr nicht erreicht hat, erschliesst sich unter diesen Umständen nicht. Jedenfalls wird das Gutachten der Beschuldigten nicht als offenkundig falsch widerlegt, wenn dieses davon ausgeht, dass die Ohrfeigen in Form von Schlägen auf die Wange erfolgten und die festgestellten Blutungen nicht von diesen und damit zusammenhängenden Folgeschäden durch die Ohrstecker stammen können und mithin Stauungsblutungen infolge der Strangulation als einzige Erklärung verbleiben (Prot. II S. 17; vgl. die nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in Urk. A/2/5 S. 4 f.).

4. Es lässt sich somit in objektiver Hinsicht offensichtlich nicht nachweisen, dass das Gutachten der Beschuldigten falsch ist.

5. Umso weniger lässt sich nachweisen, die Beschuldigten hätten bewusst ein falsches Gutachten erstellt oder dies zumindest in Kauf genommen. Die Staatsanwaltschaft sowie der Vertreter des Privatklägers bringen in dieser Hinsicht vor, der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe den Gutachtensauftrag aus persönlichen Gründen an sich gezogen bzw. die Beschuldigten hätten sich bei der Erstellung ihres Gutachtens von sachfremden Motiven leiten lassen, um ihren eigenen sowie den Ruf des L.\_\_\_\_\_ zu verteidigen, mithin habe eine Befangenheit vorgelegen (Urk. 58 S. 2 und 6; Urk. 59 S. 3 ff. und 19). Selbst wenn ein derartiges Interesse bestanden hätte, ist – wie vorstehend erwogen – bereits in objektiver Hinsicht kein falsches Gutachten nachgewiesen. Sodann ist festzuhalten, dass eine Umteilung eines Gutachtensauftrags innerhalb desselben Instituts nichts Aussergewöhnliches ist und von den Parteien im Basisverfahren auch nicht moniert wurde. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten in ihrem Gutachten aus den objektiven Befunden (Einblutungen hinter dem rechten Ohr und im rechten Augenunterlid) absichtlich falsche Schlussfolgerungen gezogen hätten, gelangen sie doch nachvollziehbar und gestützt auf denselben Ansatz wie Prof. Dr. E.\_\_\_\_\_ und Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ zum Schluss, es habe

aufgrund von Stauungsblutungen infolge der Strangulation Lebensgefahr bestanden.

6. Die Beschuldigten sind somit freizusprechen.

#### IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### 1. Erstinstanzliches Verfahren

1.1. Bei diesem Verfahrensausgang ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine Kosten erhoben hat.

1.2. Entsprechend hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass den Beschuldigten eine Prozessentschädigung zuzusprechen und eine entsprechende Forderung des Privatklägers abzuweisen ist (Urk. 32 E. VI.B. und C. S. 52-54). Bezüglich der Höhe der den Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren auszurichtenden Entschädigungen kann auf die zutreffenden Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheides verwiesen werden (Urk. 32 E. VI.B.2. und VI.B.3. S. 52 f.).

1.3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4 bis 7) ist somit zu bestätigen.

##### 2. Zweitinstanzliches Verfahren

2.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist vorliegend auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen.

2.2. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre im Rahmen der Berufung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2.). Nachdem sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Privatkläger Berufung erhoben haben und im gleichen Umfang unterliegen, sind die

Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.3. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so hat er Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Den Beschuldigten ist daher eine angemessene Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren zuzusprechen. Da vorliegend sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Privatkläger Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben, rechtfertigt es sich, die Prozessentschädigungen für die anwaltliche Verteidigung der Beschuldigten zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen (vgl. BGE 139 IV 45 E. 1.2 = Pra 102 [2013] Nr. 60).

2.4.1. Die Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ beziffert ihre Aufwendungen und Auslagen für das Berufungsverfahren auf Fr. 8'587.20 (Urk. 62). Die geltend gemachten Aufwendungen erweisen sich als vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) im Rahmen und erscheinen angemessen. Unter Berücksichtigung des geltend gemachten, in der Honorarnote jedoch noch nicht erfassten Aufwands für die Berufungsverhandlung zuzüglich Weg und Nachbesprechung des vorliegenden Urteils (vgl. Urk. 61 Rz. 37 S. 15) erweist sich eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 12'000.– (inkl. MwSt.) als angemessen, wovon die Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und die andere Hälfte vom Privatkläger zu bezahlen ist.

2.4.2. Die Verteidigung des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 11'037.90 geltend (Urk. 64), was vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) ebenfalls angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung des geltend gemachten, aber ebenfalls noch nicht erfassten Aufwands für die Berufungsverhandlung zuzüglich Weg und Nachbesprechung des vorliegenden Urteils (Urk. 63 Rz. 28 S. 8) ist eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 13'500.– (inkl. MwSt.) angemessen, wovon die Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und die andere Hälfte vom Privatkläger zu bezahlen ist.

2.5. Ausgangsgemäss entfällt eine Prozessentschädigung des Privatklägers auch für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 29. März 2023 bezüglich der Dispositivziffer 3 (Nichteintreten auf die Zivilklage) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist des eingeklagten Delikts nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ ist des eingeklagten Delikts nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4 bis 7) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zur Hälfte dem Privatkläger auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.
6. Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 12'000.– (inkl. MwSt.) zugesprochen, wovon die Hälfte auf die Gerichtskasse genommen wird und die andere Hälfte vom Privatkläger zu bezahlen ist.
7. Dem Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ wird im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 13'500.– (inkl. MwSt.) zugesprochen, wovon die Hälfte auf die Gerichtskasse genommen wird und die andere Hälfte vom Privatkläger zu bezahlen ist.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die Verteidigungen der Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigungen der Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (sofern verlangt)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 33 und 34.

9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 28. Juni 2024

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Gitz